

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	50 -GE/9-86
Datum:	24. SEP. 1986
Verteilt:	24. SEP. 1986 <i>fage</i>

L. Orzwaner

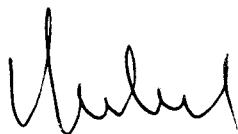
Wien, am 1986 09 19

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bundes-Verfassungsgesetz durch Be-
stimmungen über Verwaltungsstraßenbehörden
ergänzt wird

Stellungnahme

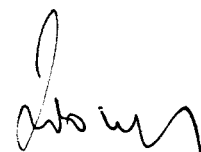
In der Anlage wird die Stellungnahme der Gewerkschaft
Öffentlicher Dienst, Bundessektion Richter und Staats-
anwälte und der Vereinigung der österreichischen Richter
zum o.a. Gesetzesentwurf in 25-facher Ausfertigung über-
mittelt.

Für die Vereinigung der
österreichischen Richter:



(Dr. Ernst Markel, Präs.)

Für die Bundessektion Richter
und Staatsanwälte in der GÖD:



(Dr. Günter Woratsch, Vors.)

25 Anlagen

VEREINIGUNG DER BUNDESSEKTION RICHTER UND
ÖSTERREICHISCHEN RICHTER STAATSANWÄLTE IN DER GÖD

S t e l l u n g n a h m e

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz durch Bestimmungen über die Verwal-
tungsstraftbehörden ergänzt wird.

Nach den Erläuterungen ist es grundsätzliche Ziel-
setzung des Entwurfes, verfassungsgesetzliche Grundla-
gen zu schaffen, die es ermöglichen, "eine in Überein-
stimmung mit der Europäischen Menschenrechtskonvention
stehende Organisationsstruktur von "Tribunalen" zu
schaffen, die den mit der Ratifikation der Europäischen
Menschenrechtskonvention eingegangenen Verpflichtungen
voll entspricht und es erlaubt, auf den Vorbehalt zu Ar-
tikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu
verzichten". Die Erreichung dieses Zieles ist jedoch -
zumindest auf Dauer - vom vorliegenden Entwurf nicht zu
erwarten.

Eine rechtsstaatlich einwandfreie und legislatisch
auch leicht zu regelnde Lösung des gegenständlichen Pro-
blemes wäre dadurch zu erreichen, daß die Verhängung von
Freiheitsstrafen, seien es primäre Arreststrafen oder
Ersatzfreiheitsstrafen, ausschließlich den Gerichten
vorbehalten ist. Da dies aber offensichtlich nicht ge-
wünscht ist und man offenkundig aus Praktikabilitätser-
wägung an der Verhängung von Freiheitsstrafen durch Ver-
waltungsbehörden festhalten will, sollen nun auf Landes-

.../2

- 2 -

ebene "unabhängige und unparteiische" Behörden, die als Verwaltungsstrafbehörde bezeichnet werden und die insbesondere als Berufungsinstanz in Erscheinung treten sollen, geschaffen werden.

Artikel 5 Abs.4 MRK spricht ausdrücklich von einem "Gericht". Was darunter für die österreichische Rechtsordnung zu verstehen ist, braucht hier nicht näher erörtert zu werden. Wenn nun die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes nie zu den Begriff einer "anderen unabhängigen und unparteiischen Behörde" mit einem sogenannten "Tribunal"-Charakter geschaffen hat, so sollte hiedurch nur den Rechtsordnungen in Ländern, in denen zur Entscheidung über die Haft auch Behörden berufen sind, die nicht alle Kriterien eines Gerichtes, wie sie etwa unsere Rechtsordnung vorsieht, haben, Rechnung getragen werden. Ausgehend davon ist es aber nicht verständlich, warum nunmehr bei uns Einrichtungen geschaffen werden sollen, die gegenüber dem bereits erreichten Standard ein Minus bilden. Daß dies aber geradezu in eklatanter Weise der Fall ist, ergibt sich schon aus den Erläuterungen des Entwurfes, die sich mit der Bestellung der Mitglieder der zu schaffenden Behörde, die der Landesgesetzgebung vorbehalten bleiben soll, beschäftigten und zwar auch unabhängig von der offensichtlich noch nicht geklärten Frage, "ob eine Mischverwendung von Landesbediensteten sowohl in Verwaltungsstrafsenaten als auch im Fachgebiet der übrigen Landesverwaltung im Hinblick auf Artikel 5 und 6 MRK zulässig ist". Somit be-

.../3

- 3 -

steht aber die Gefahr, daß die vom Entwurf vorgesehenen Behörden, deren ausreichende Unabhängigkeit von der Verwaltung stark in Zweifel gezogen werden muß, wenn überhaupt, zumindest aber in absehbarer Zeit auch nicht mehr den vom Europäischen Gerichtshof geforderten Standard erreichen.

In diesem Zusammenhang darf auch nicht unerwähnt bleiben, daß auf der von der Österreichischen Juristenkommission gemeinsam mit der Vereinigung der Österreichischen Richter und dem Verein Österreichischer Staatsanwälte veranstalteten Tagung vom 29. Mai bis 1. Juni 1986 in Weissenbach am Attersee über "Strukturfragen des Rechtsschutzes" von namhaften, auch international anerkannten Fachleuten die eben dargestellte Meinung vertreten worden ist.

Will man also tatsächlich die Möglichkeit der Verhängung von Freiheitsstrafen durch Verwaltungsbehörden beibehalten, muß das durch unbedenkliche Überprüfungs-möglichkeiten abgesichert werden. Das kann aber nur darin bestehen, die Überprüfung der Freiheitsbeschränkung durch die Verwaltungsbehörde einem (echten) Gericht zu übertragen. Ob dies nun im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder aber durch eigene Instanzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit erfolgen soll, kann hier nicht abschließend erörtert werden; darüber müßten zweifellos noch Expertenberatungen stattfinden. In jedem Falle könnte aber ein Instanzenzug im Rahmen der Verwaltung entfallen, was schon im Hinblick auf den Wegfall einer

.../4

- 4 -

Möglichkeit der Sachweisung durch die übergeordnete Instanz nicht nur zu einem rechtsstaatlich unbedenklichen Zustand, sondern auch zu einer Verfahrenskonzentration führen würde.

Nicht zu bestreiten ist, daß die Bestimmung des Artikel 94 B-VG - zumindest aber die derzeitige Interpretation - Probleme aufwirft. Zweifellos wäre es aber vorteilhafter - im übrigen gestützt durch rechtsstaatlich unbedenkliche und bewährte Modelle in anderen Rechtsordnungen - Überlegungen der aufgezeigten Art anzustellen und sodann allenfalls die Bestimmungen der Bundesverfassung entsprechend zu ändern bzw. sie einem modernen Standard, insbesondere dem der Europäischen Menschenrechtskonvention anzupassen, als - wie es scheint - voreilig durch Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes Einrichtungen zu schaffen, die - ganz abgesehen von den übrigen aufgezeigten rechtlichen Bedenken - jedenfalls einen Fremdkörper darstellen und von denen überdies anzunehmen ist, daß sie das gegenständliche Problem auch tatsächlich nicht zu lösen imstande sind.

Auf Grund der aufgezeigten erheblichen Bedenken muß der vorliegende Entwurf abgelehnt werden.

Wien, am 16. September 1986